



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Festschrift zur Eröffnung des Grossschiffahrtsweges  
Berlin-Stettin**

**Berlin, 1914**

XII. Abgaben

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79547](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-79547)

## XII. ABGABEN.

Während die Abgaben auf den Märkischen Wasserstrassen erster Ordnung bei Durchfahrtung von vier Abgabenschleusen in der I. Klasse jetzt 44 Pf., in der II. 36 Pf., in der III. 28 Pf. und in der IV. Klasse 20 Pf. für jede Tonne betragen, sieht die Denkschrift für den Grossschiffahrtweg 60 Pf. in der I., 50 Pf. in der II., 40 Pf. in der III. und 30 Pf. in der IV. Klasse vor. Diese höheren Abgaben erschienen notwendig, um eine angemessene Deckung der für die Wasserstrasse aufgewendeten Mittel zu erzielen; sie erschienen auch unbedenklich, da die Frachtermässigung für Transporte zwischen Berlin und Stettin infolge des Grossschiffahrtweges auf 75 Pf. für die Tonne berechnet ist.

Auf dieser Grundlage hat die Staatsregierung einen Tarifentwurf aufgestellt. Sowohl der örtliche Wasserstrassen- wie auch der Finanzbeirat haben sich gegen die Höhe der vorgeschlagenen Abgabensätze ausgesprochen. Sie vertraten die Ansicht, dass nur bei Einführung der auf den Märkischen Wasserstrassen erster Ordnung jetzt geltenden Abgabensätze auf dem Grossschiffahrtweg eine angemessene Verkehrsentwicklung zu erwarten sei.

Der Gesamtwasserstrassenbeirat, dem die Angelegenheit zur Begutachtung vorgelegt ist, hat die gegen die Höhe der Abgaben vorgebrachten Bedenken nicht geteilt, sich vielmehr mit den Abgabensätzen der Denkschrift einverstanden erklärt.

Nach wiederholter Prüfung hat die Staatsregierung es für erforderlich erachtet, an den in der Denkschrift vorgesehenen Abgabensätzen festzuhalten. Sie hat demgemäß einen Abgabentarif für den Grossschiffahrtweg festgesetzt und veröffentlicht, nach welchem die höheren Abgaben der Denkschrift mit je  $\frac{1}{4}$  an den vier Schleusen der neuen Wasserstrasse: Hohensaaten, Niederfinow, Lehnitz und Plötzensee (Spandau) zu erheben sind. Auf dem alten Finowkanal, der zu den Wasserstrassen zweiter Ordnung gehört, bleiben die bisherigen Abgabensätze von 40 Pf. in der I., 32 Pf. in der II., 24 Pf. in der III. und 16 Pf. in der IV. Klasse mit je  $\frac{1}{4}$  an den vier Hebstellen: Eberswalde, Liebenwalde, Pinnow und Plötzensee (Spandau) bestehen.